74. Unter welchen Boraussesungen enthält die Benutung eines nicht selbständig geschützten Teiles eines Kombinationspatents eine Patentverletzung?

BatG. §§ 4, 35.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1925 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. S. (Kl.). I 383/24.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin ist Inhaberin des Deutschen Reichspatents Nr. 220218, eine nach Stromstärke und Spannung unverwechselbare Schraubstöpselsscherung betreffend. Der Patentanspruch lautet: "Nach Stromstärke und Spannung unverwechselbare Schraubstöpselsicherung, gekennzeichnet durch Unverwechselbarkeits-Einsakförper in Form von Kontaktsschrauben, deren Kopshöhe bei wachsender Spannung abnimmt, wobei in bekannter Weise die von den Kontaktschrauben gehaltenen Isolier-

förper mit einer zentralen Bohrung verseben sind, beren Durchmeffer bei wachsender Stromftarte zunimmt, zum Aweck, Schraubstöpsel niebriger Spannung in Sicherungssockeln höherer Spannung nicht stromführend einseben zu können." Sicherungen diefer Art bestehen im wesentlichen aus einem Stöpseltopf, einer Batrone, einer Kontaki-(oder Pag-) Schraube und einem Isolierkörper. Die Patrone wird mit Hilfe bes Stöpseltopfs in den durch die Kontaktschraube gehaltenen Isolierkörper eingeschraubt. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagten ihr Batent verlett hatten, und hat auf Unterlaffung. Rechnungslegung und Schabenserfat geklagt, und zwar binfichtlich ber Schraubstöpfelficherungen im gangen wie hinfichtlich ber bagu gehörigen Batronen. Das Landgericht bat ber Unterlassungstlage in Ansehung der Schraubstöpselsicherungen im ganzen stattgegeben, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Kammergericht bagegen hat die Beklagten durch Teilurteil ferner verurteilt, 1. bei Vermeidung einer Geld- ober Haftstrafe es zu unterlassen, Patronen gewerblich berguftellen, in Berfehr zu bringen, feilzuhalten ober zu gebrauchen, die burch die Wahl der Farbe und durch die Angabe der Make für die elektrische Spannung oder Stromstärke dem in der land= gerichtlichen Urteilsformel bezeichneten Unverwechselbarkeitssystem genau angepaßt find, 2. ber Klägerin barüber Austunft zu erteilen, wieviel Einsakkörper und Batronen der in der sandgerichtlichen Urteilsformel und im Berufungsurteil bezeichneten Art sie hergeftellt ober vertrieben haben. Die Revision ber Bellagten hatte keinen Erfola.

Gründe:

Die Ersindung der Alägerin betrifft eine Sicherung für elektrische Anlagen, deren einzelne Teile so ausgebildet sind, daß sie nur bei bestimmten Stromstärken und Spannungen stromsührend ineinandergesett werden können. Teile dieser Sicherung, die für eine bestimmte Stromstärke und Spannung vorgesehen sind, lassen sich mit den für andere Stromstärken und Spannungen eingerichteten anderen Teilen stromsührend nicht vereinigen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Köpse der Kontaktschrauben um so niedriger gebaut werden, je höher die Spannung ist, für die sie bestimmt sind, und daß die zentralen Bohrungen der von den Kontaktschrauben gehaltenen Isolierkörper um so weiter sind, je größer die Stromstärke ist. Für die einzelnen Teile der Sicherung als solche, insbesondere für die Batronen, nimmt bie Rlägerin keinen Patentschutz in Anspruch; es handelt sich nach ihrem Bortrage vielmehr um eine sog. Kombinationsersindung in dem Sinne, daß die Ersindung gerade in der Zusammenstellung der Teile ohne Rücksicht auf deren Neuheit liegt. Das ist auch die Auffassung der beiden Bordergerichte, entspricht dem klaren Wortlaut des Patentanspruchs und dem übrigen Inhalt der Patentschrift und steht mit dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentes nach den Erörterungen, die im ersten Rechtszuge darüber stattgesunden haben, im Einklang.

Bei solchen Patenten enthält die Nachdilbung der Gesamtstonstruktion stets eine Patentverletzung, und einer solchen haben sich die Beklagten nach den insoweit mit der Berusung nicht angesocktenen landgerichtlichen Feststellungen schuldig gemacht; denn danach haben sie die in der vorliegenden Preististe beschriebenen Sicherungen, die sämtliche Merkmale des Klagepatents ausweisen, nicht nur angeboten, sondern auch gewerbsmäßig hergestellt und vertrieben. Bei besiehender Wiederholungsgesahr erweist sich daher die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten, die Herstellung und Inverkehrbringung der geschützten Gesamteinrichtung zu unterlassen, als gerechtserigt. Berufung haben die Beklagten dagegen nicht eingelegt. Ubweichende Festssellungen konnten daher vom Kammergericht nicht aetrossen werden und sind von ihm nicht getrossen worden.

Daraus ergibt sich ohne weiteres gemäß § 85 BatG., sofern die Beklagten die Patentverletung wiffentlich ober aus grober Sahrläffigfeit begangen haben, ihre Berpflichtung zum Schabenserfat. foweit die Gesamteinrichtung von ihnen benutt worben ift, und im Rusammenhang bamit nach feststebenber Rechtsprechung insoweit auch bie Berpflichtung jur Rechnungslegung. Daß die Beklagten aber minbestens mit bebingtem Borfat gehandelt haben, hat bas Rammergericht fraft ber ihm zustehenden freien Beweiswurdigung ohne erfichtlichen Rechtsirrtum angenommen. Das bezweifelt auch anscheinend Die Revision nicht; jedenfalls hat fie bagegen nichts erhebliches borgebracht. Sie wendet sich gegen die Ansicht bes Rammergerichts, daß fcon bie Berftellung ber Patronen allein eine Berletung bes Rlagepatents enthalte, und sucht bargulegen, bag bemgemäß bie Beklagten in Ansehung ber Batronen zu Unrecht zur Unterlassung ber Benutung und zur Austunfterteilung verurteilt worben feien.

In aller Regel verlett ein Kombinationspatent nicht, wer nur einen selbständig nicht geschützten Teil des Patents benutzt, es sei benn, daß die Benutung sich als Teilnahme an der von einem anderen begangenen Patentverletzung darftellt. Bon diefem allgemeinen Grundfat find aber Ausnahmen anzuerkennen, und eine folche Ausnahme rechtfertigt sich in dem vorliegenden eigenartigen Rall. Er weist nämlich die Besonderheit auf, daß der von ben Beklagten benutte Teil. die Batronen, für die gewerbliche Verwertung der Erfindung von besonderer Bedeutung ist. Wer die Sicherung ber Rlägerin einmal angeschafft hat, wird nur ausnahmsweise noch Bedarf an Erfat von Kontaktichrauben, Folierförpern und Stöpfelköpfen haben, während die Batronen mit ben darin enthaltenen Sicherungsbrähten regelmäßig verbraucht und neu beschafft werden muffen. Daß jemand gewerbsmäßig die von den Beklagten hergestellten Batronen bagu benutt, um unter hinzusügung der übrigen Teile der Sicherungseinrichtung Schraubstöpselsicherungen von der der Rlägerin geschützten Art zu bauen und diese bann zu vertreiben, wird taum vorkommen. Es hieke daher, das Batent der Klägerin wesentlich seiner Bebeutung entkleiden, wenn man den Beklagten gestatten wollte, Batronen bon folcher Form und Größe herzustellen, daß fie mit den nach dem Patent ber Rlägerin eingerichteten, für die gleiche Stromftarte und Spannung bestimmten anderen Sicherungsteilen zusammengefügt werben können und mit ihnen als eine alle Merkmale bes klagerischen Patents enthaltende Schraubstöpselsicherung verwendbar find. Damit wurde man Umgehungen des Patentes Tur und Tor öffnen und ben Patentschutz burch Auseinanderhaltung der einzelnen Kombinationsteile zerstören, mas, wie ichon RGB. Bb. 22 G. 167 gefagt worben ift, nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Dazu kommt, daß hier die Befürchtung einer beabsichtigten Umgehung des Vatents besonders naheliegt, weil die Beklagten festgestelltermaßen alle Teile ber Mägerischen Erfindung hergestellt und vertrieben und daburch das Patent bedingt vorfätlich verlett haben. Laffen fich nun auch bie Patronen für andere Sicherungseinrichtungen als die der Klägerin gebrauchen, so wissen doch weder die Beklagten bei ihrem Bertriebe, wozu sie von den Verbrauchern tatsächlich benutt werden, noch hat die Klägerin eine Gewähr dafür, daß man sie nicht für die ihr geidutte Siderungseinrichtung verwendet.

Nun könnten die Ausführungen des Kammergerichts den Anschein erwecken, daß die Anpassung der Patronen an die der Klägerin geschützte Einrichtung nur in der Wahl der gleichen Farben und Maßeinheiten erblickt worden sei. Das ist zur Patentverletzung weder ersorderlich noch allein ausreichend. Verletzt wird das Klagepatent vielmehr durch eine solche Ausgestaltung der Patronen nach Form und Größe, daß sie bei gleichen Spannungen und Stromstärken zu den anderen Teilen der Sicherungsvorrichtung der Klägerin genau passen und mit diesen zusammen deren Ersindung verkörpern. In diesem Sinne muß das kammergerichtliche Urteil verstanden werden.

Danach rechtfertigt sich der Unterlassungsanspruch auch hinsichtlich der Patronen; denn daß die Beklagten Patronen hergestellt haben, die nicht nur nach Farbe und Maßeinheiten, sondern auch nach Form und Größe der Einrichtung der Klägerin angepaßt waren, sagt das Kammergericht zwar nicht ausdrücklich, es ist das aber seinen Aussührungen zu entnehmen.

Was über den bedingten Vorsatz festgestellt ist, mit dem die Beklagten gehandelt haben, bezieht sich nicht nur auf die Gesamtseinrichtung, sondern auch auf die Patronen als solche. Deshalb ist auch der Schadensersatz und Rechnungslegungsanspruch hinsichtlich dieser begründet. Können die Beklagten nachweisen, daß von ihnen hergestellte Patronen für eine andere als die der Klägerin geschützte Einrichtung verwandt worden sind, so würde der Schadensersatz und Rechnungslegungsanspruch insoweit entfallen. Diese Regelung der Beweislast rechtsertigt sich durch die Lage des Falles, weil die Beklagten die Gesamteinrichtung der Klägerin verletzt haben und die Wahrscheinlichseit dasur spricht, daß ihre Patronen sür die der Klägerin geschützte Sicherung gebraucht werden sollen und benutzt werden.